intex Informations-Systeme GmbH
Am Winkelsteig 1a · D-91207 Lauf bei Nürnberg
Tel. +49 (0) 91 23 / 700 43-0
Fax +49 (0) 91 23 / 700 43-50

Geschäftsstelle München
Elsenheimerstraße 67 · D-80687 München

info@intex-online.de · www.intex.software

Allgemeine Bedingungen für die Leistung von Softwarepflege

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Pflegevertrages ist die durch den Auftragnehmer gelieferte Software, die Programmbeschreibung, sowie sonstiges dazugehöriges Material. Es werden durch Abschluss des Pflegevertrages nicht die Rechte an der Software erworben, wohl aber die Rechte zum Erhalt des jeweils neuesten, vom Hersteller freigegebenen Softwareprogrammstandes in Form einer kostenlosen Lieferung von entsprechenden Software-Updates (Minor Releases, Service Releases, Bugfixes) und -Upgrades (Major Releases). Außerdem hat der Auftraggeber das Recht zur kostenlosen Nutzung der Hotline (des telefonischen Supports) des Auftragnehmers während der üblichen Geschäftszeiten (Mo - Do 8.00 – 16.30 Uhr, Fr 8.00 - 15.00 Uhr). Falls notwendig, kann er sich auch an die Hotline des Unternehmens wenden, das den Second-Line Support stellt. Wir weisen darauf hin, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass diese auf allen verfügbaren Hardwaresystemen, sowie Systemkombinationen fehlerfrei arbeitet. Deshalb gilt dieser Pflegevertrag nur für Systeme- und Systemkomponenten, welche als Komplettsystem störungsfrei arbeiten. Die Administration der Server obliegt dem Auftraggeber, insbesondere das Sicherstellen von ausreichend großer Speicherkapazität auf den eingesetzten Servern / Clients, unabhängig davon, von welchem Vertragspartner das System installiert wurde. Ist nicht ausreichend Speicherplatz vorhanden, werden betroffene Datenbanken korrupt und Datenbestände inkonsistent. Dienstleistung, wie z.B. Schulungen, Installationen, Programmierungen, individuelle Anpassungs- oder System-Integrationswünsche, sowie Datensicherungen/Datenrücksicherungen und Wiederherstellung lauffähiger Systeme nach Festplattendefekten, vollen Festplatten, Hardwareausfällen und Ähnlichem etc. sind nicht Bestandteil des Vertrages und werden im Falle der Auftragsannahme gesondert in Rechnung gestellt.

II. Pflegeentgelt

Mit Zahlung des Pflegeentgeltes (Softwarepflege-Gebühr) sind die Pflegekosten, mit Ausnahme der Kosten für Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten, die durch unsachgemäße Behandlung, Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten durch nicht vom Auftragnehmer beauftragte Personen am System, Nichtbeachtung von Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen oder durch Verwendung von nicht durch den Hersteller oder Auftragnehmer freigegebenen Zusatzkomponenten notwendig werden, abgegolten. Die Höhe des Pflegeentgeltes ist im jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung ausgewiesen. Die Berechnung des jährlichen Pflegeentgeltes erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung des anteiligen Pflegeentgeltes beginnt mit dem Tage des Pflegebeginns. Die Erstberechnung erfolgt ab dem ersten Monat nach Installation der Software. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Vergütung im Falle einer Erhöhung des Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen, bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sowie im Falle einer Erhöhung unserer Hersteller und Vorlieferanten nach schriftlicher Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten zum Ende eines Quartals zu ändern. Die neue Softwarepflege-Gebühr gilt in diesem Fall ab dem ersten Tag des folgenden Quartals. Soweit eine Erhöhung der Vergütung um mehr als 10% der Vergütung des vorausgehenden Zwölf-Monats-Zeitraums erfolgt, kann der Auftraggeber den Vertrag schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Erhöhungszeitpunkt kündigen. Sind mehrere Softwareprodukte Gegenstand des Pflegeabkommens, so kann die Kündigung auf einzelne Vertragsgegenstände beschränkt werden. Ersatzansprüche gegen den Auftragnehmer können aus derartigen Konditionsänderungen nicht hergeleitet werden.

III. Zahlungsbedingungen

Die Pflegepauschale ist 8 Tage nach Rechnungseingang rein netto zahlbar, falls nichts anderes vereinbart ist.

IV. Laufzeit und Ende des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages beträgt mindestens 36 Monate. Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden - frühestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich stillschweigend um ein weiteres Vertragsjahr und ist dann erneut mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar. Maßgeblich für die Kündigung ist das Kalenderjahr. Der Auftragnehmer kann den Vertrag aus wichtigem Grunde kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag wiederholt nicht nachkommt, bei Verletzung der Softwarelizenz- und Nutzungsbestimmungen des Herstellers, bei Konkurseröffnung oder Eröffnung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sich die Vermögensverhältnisse des Kunden derart verschlechtern, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann, auch wenn kein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17 bis 19 InsO vorliegt oder der Kunde mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung um mehr als zwei Monate oder mit einem Betrag, der insgesamt der Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug ist. Kündigungen haben schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zu erfolgen

V. Haftungen und sonstige Bestimmungen

Beanstandungen von Pflegearbeiten sind dem Auftragnehmer unverzüglich, d.h. innerhalb von acht Tagen, schriftlich mitzuteilen. Bei begründeten Beanstandungen leistet der Auftragnehmer Nachbesserung. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, aus welchem Grund auch immer, auch soweit die Schäden nicht an den in der Aufstellung aufgeführten Softwareprodukten oder Hardware selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist unter allen Umständen für die Aktualisierung und die Sicherung seiner Datenbestände grundsätzlich selbst verantwortlich. Wenn das technische Servicepersonal des Auftragnehmers Tätigkeiten an den umseitig aufgeführten Softwareprodukten durchgeführt, wird davon

Geschäftsführer: Dieter Naßler
Handelsregister: HRB 20664 Nürnberg
Ust-ID DE 118 665 943

Raiffeisen Spar+Kreditbank Lauf
IBAN: DE40 7606 1025 0001 3600 00
SWIFT-BIC: GENODEF1LAU

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE46 7605 0101 0578 4320 31
SWIFT-BIC: SSKNDE77XXX

intex Informations-Systeme

intex Informations-Systeme GmbH
Am Winkelsteig 1a · D-91207 Lauf bei Nürnberg
Tel. +49 (0) 91 23 / 700 43-0
Fax +49 (0) 91 23 / 700 43-50

Geschäftsstelle München
Elsenheimerstraße 67 · D-80687 München

info@intex-online.de · www.intex.software

ausgegangen, dass aktuelle Sicherungen der Datenbestände existieren. Dies gilt auch für Datenbestände, die nicht unmittelbar im System gespeichert sind, z. B. dezentral auf optische Datenträger oder in Computer-Netzwerken. Die Installations- und Konfigurationsverzeichnisse der DMS- und intex-Anwendungen müssen von einer Antivirenprüfung ausgenommen werden.

VI. Software der EASY SOFTWARE AG

Für Software der EASY SOFTWARE AG (EASY-Software) gilt außerdem: Der Softwarepflegevertrag für EASY-Software beginnt grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Kaufs oder der sonstigen Nutzungsüberlassung von EASY-Software. Für Software der EASY Software AG gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen - in der jeweils aktuellen Fassung (bitte Änderungen ggf. beachten) -, die Sie unter https://easy-software.com/de/contracts/agb abrufen können. Zudem gelten bei Kauf von EASY-Software oder Erbringung von Softwareservices der EASY Software AG deren Allgemeine Lizenzbedingungen, ebenfalls in der jeweils aktuellen Fassung (bitte Änderungen ggf. beachten), die Sie unter https://easy-software.com/de/contracts/alb und https://easy-software.com/de/contracts/adb abrufen können. Der Kunde unterwirft sich diesen zusätzlichen Bedingungen ausdrücklich. Sollten sich Widersprüche zwischen den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Leistung von Softwarepflege einerseits und den EASY-Bedingungen andererseits bzw. Interpretationsschwierigkeiten bei der Anwendung der Regelwerke ergeben, so gelten im Zweifel für die EASY-Software die Bestimmungen die EASY-Bedingungen vorrangig. Sollte eine vorrangige Bestimmung allerdings unwirksam oder undurchführbar sein, so gelten die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Leistung von Softwarepflege. Falls anderes nationales Recht (z.B. Schweiz) vorliegt: Soweit in den zusätzlichen Bedingungen auf deutsches Recht (z.B. UrhG oder AktG) verwiesen wird, gilt die sinngemäße Vorschrift nach dem Recht des betreffenden Landes als vereinbart. Soweit in den zusätzlichen Bedingungen deutsche Feiertage oder deutsche Besonderheiten genannt werden, gelten die Feiertage des betreffenden Landes oder Pendants als vereinbart.

V. Schlußformulierung

Der Auftragnehmer kann die Rechte und Pflichten aus dem Software-Pflegevertrag einmalig oder dauerhaft auch auf qualifizierte Dritte übertragen. Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist nur mit der Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Sofern eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: November 2022

Geschäftsführer: Dieter Naßler
Handelsregister: HRB 20664 Nürnberg
Ust-ID DE 118 665 943

Raiffeisen Spar+Kreditbank Lauf
IBAN: DE40 7606 1025 0001 3600 00
SWIFT-BIC: GENODEF1LAU

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE46 7605 0101 0578 4320 31
SWIFT-BIC: SSKNDE77XXX